

SATZUNG

der Gemeinde Wolfersdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Gemeindefriedhof Wolfersdorf Vom 24.06.2009

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wolfersdorf folgende

Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) sonstige Gebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Im Übrigen wird die Grabgebühr zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

II.
Einzelne Gebühren

§ 4
Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- a) eine Einzelgrabstätte 21,00 Euro
 - b) eine Familiengrabstätte 31,20 Euro
 - c) eine Urnennische 39,60 Euro.
- (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes gelten die Jahresbeiträge in Absatz 1.

§ 5
Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6
Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- 1. Schriftliche Auskünfte (Rahmengebühr) 5,00 € bis 20,00 €
- 2. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen 15,00 €
- 3. Ausstellung einer Graburkunde
- Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts 15,00 €
- 4. Gestattung der Ausgrabung und Umbettung einer Leiche 15,00 €

**III.
Schlussbestimmungen**

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b), am 01.07.2009 in Kraft. § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wolfersdorf vom 24.08.1983, in der zuletzt geänderten Fassung der 1. Änderung vom 25.06.1996 außer Kraft.

Wolfersdorf, 24.06.2009


Mair
Ester Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 24.06.2009 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 08, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.06.2009 ausgehängt und am 10.07.2009 wieder abgenommen.

Wolfersdorf, 13.07.2009


Mair
Erster Bürgermeister

